

18. Innerhalb welcher Frist verfahren die im Verfahren vor dem Reichsgericht entstehenden Gerichtskosten?

BGB. § 195.

III. Zivilsenat. Beschl. v. 2. August 1935 i. S. S. (Besl.) w. Preuß. Staat (Rl.). III 15/27.

Gründe:

Durch Urteil des beschließenden Senats vom 13. Dezember 1927 waren die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben worden. Durch Beschluß des Landgerichts Landsberg (Warthe) vom 3. November 1933 wurde der Beklagte und Revisionskläger, dem für die Revisionsinstanz das Armenrecht bewilligt worden war, zur Nachzahlung der Beträge verpflichtet, von deren Verchtigung er einstweilen befreit war (§ 125 ZPO.). Der Beklagte legte gegen die Beitreibung der beim Reichsgericht entstandenen Kosten mit dem Einwand der Verjährung Erinnerung ein.

Auf die Verjährung der Kosten haben die Vorschriften Anwendung zu finden, die für den Kostengläubiger maßgebend sind, nicht die Vorschriften des Landes, durch das die Kostenbeitreibung erfolgt (vgl. Rittmann-Wenz URG. § 5 Bem. 6). Die allgemeine Fassung des § 115 des preußischen Gerichtskostengesetzes vom 31. Oktober 1922 (GS. S. 363) über die Anwendbarkeit seiner Vorschriften auch in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit hat die Beschränkung des Gesetzes auf seinen Geltungsbereich zur selbstverständlichen Voraussetzung. Auch die Dienstanweisung des Reichsjustizministers über Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten vom 31. März 1922 (Pr. JMBI. S. 189) verfügt nur die Beitreibung der Kosten durch die Landesbehörden und die verhältnismäßige Teilung gemeinsam betriebener Gerichtskosten zwischen Reich- und Landeskasse, ohne daß im übrigen die Anwendung des Landeskostengesetzes auf die Kosten des Reichsgerichts angeordnet ist. Nach § 2 Abs. 4 der Dienstanweisung hat die Landesbehörde vor Ablauf der Verjährungsfrist der Kasse des Reichsgerichts über den Stand der Sache Mitteilung zu machen. Über die Dauer der Verjährungsfrist ist daraus nichts zu entnehmen. Weder aus der Dienstanweisung noch aus dem preußischen Gerichtskosten-

gesetz rechtfertigt sich daher der Schluß, daß § 13 daf. über die vierjährige Verjährungsfrist auf die Kosten des Reichsgerichts anzuwenden wäre, wenn ihre Einziehung durch preußische Behörden erfolgt.

Im deutschen Gerichtskostengesetz, das mangels anderer Sonderbestimmungen die alleinige Grundlage für das Kostenwesen des Reichsgerichts bildet, ist keine von den Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichende Regelung getroffen. Es muß daher bei der Regel der dreißigjährigen Verjährung nach § 195 BGB. bleiben. In den Motiven zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs war zu § 157 (letzter Absatz; S. 307) gesagt worden, daß bei der Entwerfung des Einführungsgesetzes geprüft würde, ob eine kürzere Verjährung für Gerichtskostenansprüche des Reichsfiskus zu bestimmen sei, und daß ein Eingreifen, wenn es für geboten erachtet würde, unter dem Gesichtspunkt der Ergänzung des Gerichtskostengesetzes im Einführungsgesetz zu geschehen hätte. Das Einführungsgesetz hat aber dann keine Ergänzung des Gerichtskostengesetzes in dieser Richtung gebracht.

Der Einfluß der Armenrechtsbewilligung und des Nachzahlungsbeschlusses nach § 125 ZPO. auf den Lauf der Verjährung ist im Schrifttum sehr bestritten. Nach Stein-Jonas ZPO. 15. Aufl. § 125 Bem. II tritt durch die Bewilligung des Armenrechts eine Hemmung der Verjährung nach § 202 BGB. ein. Mügel-Ohm Pr. ORO. § 13 Anm. 5 lehnen die Annahme einer Hemmung ab und räumen der Armenrechtsbewilligung keinerlei Einfluß auf den Lauf der Verjährung ein. Bartscher-Drinnenberg-Wenz Pr. ORO. 7. Aufl. § 17 Anm. 1 Fußnote 2 S. 153 halten eine eigentliche Hemmung ebenfalls nicht für gegeben, meinen aber, daß die Verjährung erst mit dem Eintritt der Nachzahlungspflicht beginne, weil vorher der Anspruch nicht geltend gemacht, die Leistung also nicht im Sinne des § 194 BGB. gefordert werden könne. Die Frage kann hier dahingestellt bleiben, weil bei einer dreißigjährigen Verjährungsfrist die Kostenforderung gegen den Beklagten keinesfalls verjährt ist.